

Abt. Bildung / Berufsausbildung / Lehrlingsrolle

## Merkblatt zum Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Bei der Festlegung des Urlaubszeitpunktes sind die Wünsche des/der Auszubildenden einzubeziehen. Nach Möglichkeit sollte der Urlaub zusammenhängend und in der unterrichtsfreien Zeit gewährt werden. Sofern der Urlaub nicht während der Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, einer weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Der Urlaub wird entweder in Werktagen (alle Kalendertage außer Sonn- und Feiertage also 6 Tage/Woche) oder in Arbeitstagen (Montag bis Freitag einer Kalenderwoche also 5 Tage/Woche) gewährt.

Umrechnung Werktage in Arbeitstage

Urlaubswoche	Anzahl Werktage	Anzahl Arbeitstage
1	6	5
2	12	10
3	18	15
4	24	20
5	30	25
6	36	30

## **Gesetzlicher Mindesturlaubsanspruch**

Soweit nicht günstigere tarifvertragliche Urlaubsregelungen zur Anwendung in einem Ausbildungsvertrag kommen, wird der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch zugrunde gelegt. Dieser richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 19 JArbSchG) und dem Bundesurlaubsgesetz (§ 3 BUrlG).

**24 WT** 

Mindesturlaubanspruch nach JArbSchG

Mindesturlaubsanspruch nach BUrlG

30 WT für unter 16jährige 27 WT für unter 17jährige 25 WT für unter 18jährige

<u>Wichtig:</u> Der Jahresurlaubsanspruch für Jugendliche richtet sich nach dem **Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres**, das heißt wer zum Beispiel am 02.01. eines Jahres 18 Jahre alt geworden ist und im gleichen Jahr eine Ausbildung aufnimmt, gilt urlaubsrechtlich in dem Jahr trotzdem noch als Jugendlicher im Sinne des JArbSchG, da er zu Beginn des Jahres am 01.01. noch keine 18 Jahre alt war. Für ihn gilt also der Mindesturlaubsanspruch von 25 Werktagen.

Wer zu Beginn des Kalenderjahres **18 Jahre und älter** ist, erhält mindestens Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz, da heißt der Jahresurlaubsanspruch beträgt dann **24 Werktage oder 20 Arbeitstage.** 



## **Jahresurlaubsanspruch**

Der Anspruch auf vollen Jahresurlaubsanspruch wird nach einem sechsmonatigen Bestehen des Berufsausbildungsverhältnisses erworben, in den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Ausbildungsverhältnisse, die nicht für das volle Kalenderjahr bestehen, erreichen nur einen Teilurlaubsanspruch, das heißt für jedem vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlaubsanspruches, wobei halbe Tage aufzurunden sind.

Dies trifft nicht bei Ausbildungsverhältnissen zu, die <u>vor</u> dem 01.07. beginnen oder <u>nach</u> dem 30.06. eines Jahres enden. In diesen Fällen hat der Auszubildende den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch, der nicht unterschritten werden darf!

## **Urlaubsanspruch bei Betriebswechsel**

Wechselt der/die Auszubildende innerhalb seiner Ausbildungszeit den Ausbildungsbetrieb und wurde ihm im Kalenderjahr bereits Urlaub gewährt, so entsteht sein Urlaubsanspruch bei der neuen Ausbildungsfirma nicht neu. Der alte Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, seinem ehemaligen Auszubildenden eine Bescheinigung über den bereits abgegoltenen Urlaub auszustellen, die der neuen Ausbildungsfirma vorzulegen ist.

Stand 01.01.2017